

Überlegungen zur rechtlichen Zulässigkeit von Meta-Suchmaschinen – unter besonderer Berücksichtigung urheber- und wettbewerbsrechtlicher Vorgaben*

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Metasuchmaschinen sind der Pfad in der Dunkelheit des WWW. In dem Maße wie das Informationsgefüge des Internet expandiert und selbst die immer höhere Zahl von Suchmaschine keine effektiven Suchergebnisse mehr garantieren, sind Metasuchmaschinen beliebte Daten-Pfadfinder. Doch ist es zulässig, daß solche Meta-Dienste die Leistungen anderer in ihren Dienst integrieren? Oder bestehen nicht immaterialgüterrechtliche Vorbehalte?

A. Vorüberlegungen

Suchmaschinen eröffnen den Zugang zu vielen Quellen des Word Wide Web. Doch je mehr Suchmaschinen auf den Markt kommen und um so breiter die Informationsfülle des Web wird, um so mehr droht die Gefahr des Informationsinfarktes. In dieser Situation kommen Metasuchmaschinen wie gerufen: Dienste wie Metager¹ oder Metacrawler² setzen auf den bestehenden Suchmaschinen auf und eröffnen die Möglichkeit zur gleichzeitigen Recherche in mehreren Suchdiensten. Ähnliche Metadienste existieren bereits in anderen Bereichen, etwa im Falle von Meta-Auktionshäusern.³ Doch sind solche Dienste zulässig? Verletzen sie nicht die Immaterialgüterrechte der Betreiber von Primärsuchmaschinen? Dieser – bislang in der Literatur wenig behandelten – Frage geht der folgende Beitrag dar, der die verkürzte Fassung eines vom Verf. gehaltenen Vortrages auf der Berliner MMR-Tagung 2001 wiedergibt.

B. Urheberrechtliche Betrachtung

Meta-Suchmaschinen sind zunächst im Hinblick auf urheberrechtliche Vorgaben problematisch. Insbesondere könnten sie die Rechte des Datenbankherstellers im Sinne des § 87 b UrhG in rechtlich unzulässiger Art und Weise beschränken. §§ 87 a- e wurden auf Grund

* Die folgenden Überlegungen stellen einen aus redaktionellen Gründen verkürzten Ausschnitt eines Vortrages des Verf. bei den Berliner MMR-Tagen dar; Fußnoten geben nur die zum Verständnis notwendigen Belege dar.

¹ <http://meta.rz.uni-hannover.de/>

² <http://www.metacrawler.com/index.html>

³ Siehe etwa <http://www.perfectmarket.com/> oder <http://www.auctionsearch.com/>

der Richtlinie 96/ 9/ EG vom 11. 3. 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken mit Wirkung zum 1. 1. 1998 in das UrhG aufgenommen.⁴ Dadurch wird ein Schutzrecht des Datenbankherstellers sui generis begründet. Seitdem werden auch Datenbanken, die keine „geistige Schöpfung“ mehr darstellen, von dem Schutzzumfang des Urhebergesetzes umfasst.

I. Suchmaschinen als Datenbanken gemäß § 87 a I S. 1 UrhG.

Die Legaldefinition für den Begriff „Datenbank“ in § 87 a I S. 1⁵ spricht zunächst von einer Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Bei dieser Definition werden keine urheberrechtlichen Anforderungen an den Inhalt gestellt.⁶ Es genügt die Unabhängigkeit der einzelnen Elemente, wenn sie einzeln zugänglich sind.⁷

Hierunter kann eine umfangreiche Sammlung von Hyperlinks⁸, online abrufbare Sammlungen von Kleinanzeigen⁹ und die meisten Zusammenstellungen von Informationen auf einer Website¹⁰ fallen. Der Schutz von Datenbanken ist auch auf Printmedien, etwa „List of Presses“, anwendbar.¹¹ Auszüge aus solchen Datenbanken mit Hilfe einer Meta-Suchmaschine verstoßen gegen das dem Urheber der Datenbank zustehende Vervielfältigungsrecht.

Primärsuchmaschinen lassen einerseits, wie z. B. Fireball, einen Agent, Spider, Crawler, Robot etc. das Netz automatisch durchkämmen.¹² Die auf diese Weise gefundenen Webseiten werden von dem Spider oder Agent nach Stichwörtern durchsucht und mit dem

⁴ Siehe dazu ausführlich Gaster, in: Hoeren/Sieber (Hg.), Handbuch Multimediarecht, München Stand: 2001, Teil 7.8; ders. CR 2000, 38; Hackemann, CR 1998, 510 ff.; Kindler, K&R 2000, 265 ff.; Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken nach deutschem und europäischem Recht, München 2000, S. 253 ff.; ders., GRUR Int. 1999, 819 ff.; Weber, E-Commerce und Recht, Zürich 2001, 214 ff..

⁵ An sich gelten §§ 87 a ff UrhG seit dem 1.1. 1998. Jedoch stellt § 137 g II UrhG klar, dass die Vorschriften der §§ 87 a ff UrhG auch auf Datenbanken anzuwenden sind, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt wurden; siehe dazu Spautz, in: Möhring/Nicolini; UrhG, 2. Aufl. München 2000, § 137g Rdnr. 3.

⁶ Hertin, in: Fromm/ Nordemann, Urheberrecht- Kommentar, 9. Auflage 1998, § 87 a, RN 3.

⁷ Vogel, in: ders. (Hg.), Urheberrecht- Kommentar, 2. Auflage, 1999, § 87 a, RN 5; Decker, in: Möhring/Nicolini, UrhG, 2. Aufl. München 2000, § 87a Rdnr. 2 und 10; Raue/Bensinger, MMR 1998, 508.

⁸ LG Köln, NJW CoR 1999 S. 248 (Leitsätze) = CR 1999, 400; AG Rostock, Urteil vom 20. Februar 2001 – 49 C 429/99 (erscheint demnächst in MMR); siehe dazu auch Schack, MMR 2001, 9 ff.

⁹ LG Berlin, AfP 1998 S. 649 = MMR 2000, 120 (welches unter Anwendung des neuen Schutzrechts dem Anbieter einer Metasuchmaschine, die verschiedene Online Angebote von Kleinanzeigenmärkten systematisch durchsuchte, untersagte die Ergebnisse dieser Suche seinen Kunden per Email verfügbar zu machen); LG Köln, AfP 1999 95 = CR 1999, 593; hierzu auch Schmidt/Stolz, AfP 1999 S. 146.

¹⁰ Siehe hierzu die Entscheidung des Berufungsgerichts Helsinki, MMR 1999, 93; sowie Köhler, ZUM 1999, 548.

¹¹ OLG Köln, MMR 2001, 165.

¹² Lackum, MMR 1999, S. 697.

Querverweis der jeweiligen Fundstelle versehen. Dadurch entsteht eine Datenbank, in der Millionen von Stichwörter gespeichert sind. Durch Eingabe eines Suchbegriffs wird die dazu gespeicherte URL in Form eines Hyperlinks angezeigt. Durch die Wahl des jeweiligen Suchbegriffs sind die einzelnen Elemente dieser Informationssammlung einzeln zugänglich. Für die systematische oder methodische Anordnung genügt die Gliederung nach „logischen oder sachlichen Zusammenhängen“, wenn dadurch der Datenbankinhalt „zur Verwirklichung eines vom Hersteller oder Nutzer vorgegebenen Zwecks planmäßig strukturiert wird“.¹³ Die Strukturierung nach einzelnen Suchbegriffen mit den dazugehörigen Web- Adressen ist ein Ordnungsprinzip, welches gerade den Sinn und Zweck einer Suchmaschine ausmacht. Dadurch ist das erste Begriffsmerkmal der Datenbank erfüllt.¹⁴ Andererseits werden zwar von Suchmaschinen keine Robots und dergleichen zur automatisierten Erstellung der Datenbankeinträge benutzt, sondern diese von einer Redaktion manuell nach systematisch geordneten Kategorien erstellt.¹⁵ Dadurch kann neben der „normalen“ Stichwortsuche in der gesamten Website auch innerhalb einzelner Themengebiete nach dem Stichwort recherchiert werden.¹⁶ Dieser andere Ansatz ändert jedoch am Vorliegen des ersten Begriffsmerkmals einer Datenbank nichts.

II. Investition

Weiteres konstitutives Merkmal einer Datenbank im Sinne des § 87 a I S. 1 UrhG ist die nach Art oder Umfang wesentliche Investition für Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Informationssammlung.¹⁷ Der Begriff der wesentlichen Information wurde bei der Umsetzung der EG- Datenbankrichtlinie vom deutschen Gesetzgeber nicht mit Inhalt gefüllt. Er sah sich zu einer „aussagekräftigen abstrakten Definition“ außerstande.¹⁸ Daher obliegt es der Rechtsprechung, insbesondere die Wesentlichkeit einer Information zu bestimmen.¹⁹ Eindeutig ist insoweit lediglich, unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 40 und 55 der Datenbankrichtlinie, dass eine Investition in der Bereitstellung von finanziellen Mitteln und/ oder im Einsatz von Zeit, Arbeit und Energie, sowie einer eingehenden Überprüfung des Inhalts einer Datenbank liegen können.²⁰ In der Literatur wird teilweise versucht auf das Merkmal der Wesentlichkeit zu verzichten. Danach sei es ausreichend, dass überhaupt eine

¹³ Hertin, in: Fromm/Nordemann, § 87 a, RN 4.

¹⁴ Vgl. Hertin, in: Fromm/ Nordemann, § 87 a, RN 3.

¹⁵ Blümel/ Soldo, Internet- Praxis für Juristen, 1998, S. 237 f.

¹⁶ Tiedemann, Internet für Juristen, 1999, S. 112.

¹⁷ Siehe dazu auch Bensinger, Sui-generis-Schutz für Datenbanken. Die EG-Datenbankrichtlinie vor dem Hintergrund des nordischen Rechts, München 1999, S. 153 ff.

¹⁸ Aml. Begründung, UFITA 134 (1997) , S. 4, 120.

¹⁹ Reh binder, Urheberrecht, 11. Auflage 2001, Rdnr. 412.

Investition vorliegt.²¹ Dem wird entgegengehalten, in diesem Fall hätte die Datenbankrichtlinie und der Gesetzgeber die Wesentlichkeit ohne hinreichenden Grund verlangt.²² Es ist also eine Investition mit „substantiellem“ Gewicht erforderlich. Zur Bestimmung des notwendigen Grades an „substantiellem“ Gewicht muss die einschlägige Rechtsprechung herangezogen werden:

Das LG Berlin²³ sah als wesentliche Investition die „regelmäßige Überprüfung sowie die Pflege und Aktualisierung der jeweiligen Datenbestände“ an. Dabei wurden jedoch keine „starrten Richtwerte“ für die Wesentlichkeit einer Investition aufgestellt und auch darauf hingewiesen, dass „eine unveränderte (1:1) Wiedergabe von Kleinanzeigen in einem lediglich veränderten Medium“ dem nicht entgegenstehe.²⁴ Im Urteil vom 29. 9. 1998²⁵ entschied wiederum das LG Berlin, „ein Betrag in Höhe von etwa 761.000 DM jährlich für Pflege und Aufbau einer Anzeigendatenbank“ sei eine „wesentliche Investition“ im Sinne des § 87 a I S. 1 UrhG.²⁶ Dieser Entscheidung folgte das Urteil vom LG Köln vom 2. 12. 1998.²⁷ Hier betrieb die Klägerin einen Online- Dienst, welcher Immobilienanzeigen, vorzugsweise aus dem Raum München, veröffentlichte. Die Immobilienanzeigen waren größtenteils mit dem Anzeigenteil der SD- Zeitung identisch, welche als meistgelesene Zeitung im Großraum München über einen sehr umfangreichen Anzeigenteil verfügte. Identisch zu dem Urteil des LG Berlin vom 8. 10. 98 wurde eine „wesentliche Investition“ bereits in der mit einem erheblichen Personal- und Sachaufwand verbundenen fortlaufenden Entgegennahme, Aufbereitung und redaktionellen Verarbeitung der Anzeigen“ gesehen.²⁸ Schließlich entschied das LG Köln in einer Entscheidung vom 25. 8. 1999 in der Frage der „wesentlichen Investition“.²⁹ Nach Ansicht des Landgerichts erfordere eine „wesentliche Investition“ gemäß § 87 a UrhG nicht unbedingt eine finanzielle Investition, bereits die Investition von Zeit oder Arbeitskraft genüge.³⁰ Damit wurde erstmals deutlich an den Wortlaut des Erwägungsgrundes 40 der Datenbankrichtlinie erinnert, welcher die Bereitstellung finanzieller Mittel einerseits und den Einsatz von Zeit , Arbeit und Energie andererseits als Kriterien der „wesentliche Investition“ auch alternativ nennt. Das Landgericht erkannte in dieser Entscheidung eine

²⁰ Siehe dazu auch Vogel, in: Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl. München 1999, § 87a UrhG Rdnr. 18.

²¹ V. Lewinski: in Schwarz /Hg.), Rechtsfragen des Internet, Stand: März 2001, Kap. 3. 2. 4., S. 51.

²² Hertin, in: Fromm/ Nordemann, Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl. Stuttgart 1998, § 87 a, RN 9.

²³ CR 1999, 388.

²⁴ CR 1999, 388.

²⁵ LG Berlin, CR 1999, 388.

²⁶ Die Leitsätze sind abgedruckt in: NJW- CoR 1999, S. 244.

²⁷ CR 1999, S. 593 f.

²⁸ CR 1999, 594.

²⁹ CR 2000, 400.

Linksammlung mit über 251 Verweisen als Datenbank im Sinne des § 87 a UrhG an. Zeit und Arbeit, die für diese Linksammlung aufgewendet wurden, waren demnach ausreichend für die Annahme einer „wesentlichen Investition“.

Insbesondere im letzten Urteil wird das Merkmal der „wesentlichen Investition“ weit gefasst. Die Höhe des Kapitaleaufwandes einzelner Suchmaschinen spielt demzufolge nicht die ausschlaggebende Rolle. Die Speicherung von teilweise Millionen von Stichwörtern mit der jeweiligen URL und der Anzeige in Form eines Hyperlinks nach Eingabe eines Suchbegriffs, liegt in der Massenhaftigkeit der Informationssammlung bei weitem über einer Linksammlung mit bloß 251 Verweisen. Die notwendige Zeit und Arbeit, um Suchmaschinen funktionieren zu lassen, stellt somit bereits eine „wesentliche Investition“ gemäß § 87a I S. 1 UrhG dar. Bedenkt man überdies die hinzukommenden Personal- und Sachkosten, die in einer Bandbreite von ca. 200.000 DM bis mehreren Millionen DM auftreten, verdeutlicht sich die Annahme einer „wesentlichen Investition“. Die aktuell bestehenden Suchmaschinen³¹ unterfallen somit dem Begriff der Datenbank des § 87 a I S. 1 UrhG.

III. Verletzte Verwertungsrechte

Weiterhin müssten Meta-Suchmaschinen das ausschließliche Recht des Datenbankherstellers auf Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe verletzt haben. Gemäß § 87 b I S. 1 UrhG müssten Meta-Suchmaschinen die Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben bzw. derartige Handlungen gemäß § 87 b I S. 2 UrhG bzgl. unwesentlicher Teile einer Datenbank in wiederholter und systematischer Art und Weise getätigt haben, wenn damit einer normalen Auswertung der Datenbank zuwidergelaufen wird bzw. unzumutbare Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen des Datenbankherstellers Folgeerscheinung sind.

1. Vervielfältigung

Das LG Berlin machte in seiner Entscheidung vom 8. 10. 1998 zu der Vervielfältigung im Sinne des § 87 b I S. 2 UrhG folgende Ausführungen: Die Antragsgegnerin habe die „entnommenen Daten den anfragenden Nutzern dergestalt zur Verfügung gestellt, dass diese sich die Daten auf ihren Computer (als Datenträger) überspielen lassen und abspeichern bzw. ausdrucken können.“ Dadurch seien die entsprechenden Daten auf Grund der Tätigkeit der Antragsgegnerin „in ein neues (körperliches) Speichermedium (des jeweiligen Nutzers)

³⁰ S. Leitsatz: NJW- CoR, 1/ 00, S. 53 und MMR 1999, 686.

gelangt, ohne dass es auf die Frage ankäme, ob bereits zuvor besagte Daten auf einem Rechner der Antragsgegnerin abgespeichert und vervielfältigt worden waren.“³²

In der Entscheidung vom 29. September 1998 stellte das LG Berlin heraus, dass es zur Bejahung des Tatbestandsmerkmals „Vervielfältigung“ im Sinne des § 87 b I S. 2 UrhG ausreicht, „dass die empfangenen Daten vom Benutzer gespeichert werden könnten.“³³ Demnach kommt es nicht mehr auf die wirklich durchgeführte Vervielfältigung in Form der Speicherung oder des Ausdrucks durch den Nutzer an, sondern lediglich auf die tatsächlich vorhandene Möglichkeit.

Das LG Köln bejahte demgegenüber das Tatbestandsmerkmal „Verbreitung“.³⁴ „Indem die Beklagte auf Grund von konkreten Suchaufträgen die Anzeigenbank der Verfügungsklägerin durchsucht und dem Suchenden die dem Suchauftrag entsprechenden Anzeigen in einer Anzahl von bis zu 99 Anzeigen pro Suchauftrag weitergibt, verbreitet sie nach Art und Umfang unwesentliche Teile der Datenbank der Klägerin.“³⁵

Aufmerksamkeit gebührt dem Umstand, dass die bisher ergangenen Entscheidungen allesamt Vervielfältigungen bzw. Verbreitungen unwesentlicher Datenbankteile im Sinne des § 87 b I S. 2 UrhG annahmen und somit die Frage der Vervielfältigung etc. wesentlicher Datenbankinhalte im Sinne des § 87 b I S. 1 UrhG gänzlich aussparten. Nach herrschender Auffassung fällt bereits das Durchsuchen einer Datenbank anhand der einzelnen Suchbegriffe, das sog. Browsing (wie hier durch die Meta- Suchmaschinen vorgenommen) auch als extrem kurze Festlegung unter den Begriff der „Vervielfältigung“ des § 87 b I S. 1 UrhG, da insoweit nicht nur unwesentliche, sondern auch wesentliche Teile in den Arbeitsspeicher des Computers des Benutzers geladen werden.³⁶ Die andere Auffassung möchte den Vorgang des Browsens de lege ferenda ganz dem Begriff der „Vervielfältigung“ entziehen.³⁷ Welcher Ansicht zu folgen ist, wurde von der Rechtsprechung offengelassen.³⁸ Insgesamt ist augenscheinlich, dass die Gerichte dem Datenbankhersteller einen möglichst weitreichenden

³¹ S. eine Auflistung der derzeit wichtigsten Suchmaschinen in: Blümel/ Solo, a. a. O., S. 246.

³² LG Berlin, CR 1998, 388.

³³ S. Leitsatz Nr. 3 in: NJW- CoR, 4/ 99, S. 244.

³⁴ CR 1999, 593, 594.

³⁵ CR 1999, 594.

³⁶ Obermüller, CR 1999, 594, 595; Hertin, in: Fromm/ Nordemann, Urheberrechtsgesetz, 8. Aufl. Stuttgart 1998, § 87 b RN 5.

³⁷ Leupold, CR 1998, 234, 239.

³⁸ Siehe etwa KG, NJW-RR 2000, 1495, wonach der Begriff der Unwesentlichkeit nicht allgemein verbindlich definiert werden kann.

Schutz gewährleisten möchten und diesen nicht von technischen Besonderheiten, zum Beispiel bzgl. der Frage, ob Meta-Suchmaschinen die Daten bereits selbst abspeichern und damit vervielfältigen, abhängig machen wollen. Technischen Raffinessen einzelner Meta-Suchmaschinen Betreiber ist also vorgebeugt.

2. Problem: unwesentliche Teile

Für die Gerichte bestand wegen der Annahme der Vervielfältigung bzw. Verbreitung unwesentlicher Datenbankteile, die Notwendigkeit einer Prüfung der berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne des § 87 b I S. 2 UrhG.³⁹

Nach dem Urteil des LG Berlin vom 8. 10. 1998 liegt in der Vervielfältigung unwesentlicher Datenbankteile durch die Meta- Suchmaschine eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der Antragstellerin, da „der Online- Dienst der Antragstellerin wirtschaftlich nur dann einen Sinn mache, wenn das Publikum davon Gebrauch mache und zugleich von der dort geschalteten Werbung umfassend Kenntnis nehme.“⁴⁰ Andernfalls laufe die Antragstellerin Gefahr, „ihre Werbekunden -mangels eingehenden Publikumsinteresses- zu verlieren.“⁴¹ Hiergegen wurde vorgebracht, „die Werbeeinnahmen berechneten sich nach der Zahl der Zugriffe, gleichgültig, ob durch private Nutzer oder durch Suchmaschinenbetreiber.“ Das LG Berlin machte jedoch klar, der Werbetreibende werde insbesondere „ein Augenmerk darauf richten und seine Bezahlung danach ausrichten“, inwieweit Benutzer überhaupt Kenntnis von seiner Werbung genommen haben. Danach vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich der Werbepreis nach der abstrakten Zahl der Zugriffe ausrichtet und diese auch durch die Meta- Suchmaschine ausgelöst werden. Nach dem LG Berlin sei jedoch wesentlich, „dass eine feste statistische Größe an Zugriffen nicht von – die Werbung zur Kenntnis nehmenden – Nutzern, sondern von der Suchmaschine erfolge und dadurch bereits der Werbeeinfluss sowie der damit erzielbare Werbepreis gemindert werde.“⁴² Ähnliche Ausführungen finden sich in den Entscheidungen des LG Berlin vom 29. 9. 1998 und des LG Köln vom 2. 12. 1998.⁴³

³⁹ Zur Auslegung dieser abstrakten Merkmale siehe Bensinger, Sui-generis Schutz für Datenbanken, München 1999, S. 202 ff.

⁴⁰ LG Berlin, CR 1999, 388.

⁴¹ LG Berlin, CR 1999, 388.

⁴² LG Berlin, CR 1999, 388.

⁴³ LG Berlin, NJW- CoR 4/ 99, S. 244, Leitsatz Nr. 2; LG Köln, CR 1999, 593, 594.

Die Ausführungen der Gerichte führen zu folgenden Erwägungen: Meta- Suchmaschinen zeigen die Suchergebnisse mehrerer, durch die Meta – Suche abgefragter Suchmaschinen beim Nutzer auf dessen Monitor an. Diese Suchergebnisse stellen unwesentliche Teile der Datenbank der entsprechenden Suchmaschinen dar. Der Nutzer könnte auf Grund des Suchdienstes der Meta- Suchmaschinen die Ergebnisse speichern bzw. ausdrucken. Allein diese Möglichkeiten genügen zur Annahme einer „Vervielfältigung“ im Sinne des § 87 b I S. 1 UrhG.⁴⁴ Durch das Versenden einer E- Mail mit dem Inhalt der Suchergebnisse durch die Meta- Suchmaschinen wird das Merkmal der „Verbreitung“ des § 87 b I S. 1 UrhG erfüllt. Dass die Nutzer einer Meta Suchmaschine über die URL direkt auf das Ursprungsdokument auf dem WWW- Server im Internet zugreifen, hat allenfalls Belang für die Wahrung der Rechte der Betreiber dieser Internet- Seiten, aber ist unerheblich bzgl. der Vervielfältigung bzw. Verbreitung der Daten der Suchmaschinen. Allein um diese geht es bei der Anzeige der Suchergebnisse.

Auch stellt die Aufbereitung der Daten durch die Meta- Suchmaschine kein Hindernis zur Annahme einer Vervielfältigung bzw. Verbreitung dar. § 87 b UrhG schützt den Datenbankhersteller vor der unveränderten Übernahme der jeweiligen Datenbankteile und vor der Nutzung solcher Datenbankteile, die unter neuen Parametern zusammengestellt wurden, gleichermaßen.⁴⁵ Außerdem ergibt sich aus Punkt Nr. 5 der Kriterien zur Bewertung von Meta -Suchmaschinen⁴⁶, dass wenn ein Suchdienst eine Kurzbeschreibung der Fundstelle liefert, diese übernommen werden. Dieses Kriterium wird auch von Metasuchdiensten, wie z.B. MetaGer, erfüllt.⁴⁷

Daher „vervielfältigen“ bzw. „verbreiten“ Meta- Suchmaschinen im Sinne des § 87 b I S. 2 jedenfalls unwesentliche Teile der Datenbank einer Suchmaschine. Das dies auch wiederholt und systematisch erfolgt, liegt in der Natur einer Meta- Suchmaschine.

Das geschieht auch entgegen den berechtigten Interessen der Suchmaschinenbetreiber. Suchmaschinen haben auf ihre Homepage zur Finanzierung ihres Suchdienstes grundsätzlich Werbung geschaltet. Durch die Anzeige der Suchergebnisse mit den dazugehörigen URL´s wird den Suchenden die Möglichkeit gegeben, direkt auf die für sie interessante Homepage

⁴⁴ Vgl. zu der Vervielfältigung durch den Ausdruck eines Druckers Katzenberger, GRUR 1990, 94, 96; Eidenmüller, CR 1992, 321, 322.

⁴⁵ Vogel, in: Schrickler (Hg.), Urheberrecht, 2. Aufl. München 1999, § 87 b, RN 9.

⁴⁶ Sander- Beuermann, c't 13/ 98, 178, 180.

⁴⁷ Sander- Beuermann, c't 13/98, 178, 180.

durchzugreifen, ohne die Homepage der Suchmaschine besuchen zu müssen. Dies hat die Konsequenz, dass die dort angezeigten Werbeschaltflächen nicht zur Kenntnis genommen werden. Metasuchmaschinen stellen der „aufgeschlüsselten“ Trefferliste noch eine solche voran, in der die einzelnen Suchmaschinen, zugeordnet mit der jeweiligen Trefferanzahl, aufgelistet werden. Auch erfolgt an dieser Stelle die Empfehlung, für detaillierte Anfragen die entsprechende Suchmaschine direkt zu benutzen. Dennoch wird der Nutzer einer Meta-Suchmaschine, der bei der „aufgeschlüsselten“ Trefferliste fündig wird, den Umweg über die dazugehörige Suchmaschine nicht gehen, sondern den direkten Zugang zu der von ihm gewählten Homepage mittels Hyperlink wählen. Das erkannte auch das LG Köln, indem es sich nicht veranlasst sah, aufgrund der Quellenangabe hinsichtlich des benutzten Online-Dienstes durch die Meta-Suchmaschine ihr gefundenes Ergebnis zu korrigieren. Vielmehr wies das Gericht darauf hin, dass der jeweilige Nutzer keinen Anlass sehen werde, auf den Online-Dienst direkt zuzugreifen, wenn er bereits alle relevanten Informationen durch die Meta-Suchmaschine angezeigt bekommt.⁴⁸ Der Nutzer einer Meta-Suchmaschine wird nach Anfrage bei einer Meta-Suchmaschine daher regelmäßig nicht mehr die Suchmaschine selbst befragen und daher die dort geschaltete Werbung nicht zur Kenntnis nehmen. Die Kenntnisnahme solcher Werbeschaltflächen ist jedoch gerade Hauptkriterium für den erzielbaren Werbepreis. Die Werbeträger dürften aus folgenden Erwägungen ihren zu zahlenden Werbepreis nicht herabgesetzt bzw. ihre Werbeträgerschaft bei den Suchmaschinen eingestellt haben: Der Werbepreis wird nach den Seitenaufrufen abgerechnet. Auch bei der Anfrage durch eine Meta-Suchmaschine wird die entsprechende Seite aufgerufen und damit das Zählwerk für die Berechnung des Werbepreises ausgelöst. Solange die Werbeträger keine Kenntnis von der Tätigkeit der Meta-Suchmaschinen haben und damit insbesondere noch nicht wissen, dass bei derartigen Anfragen keinerlei Kenntnisnahme ihrer Werbeschaltflächen erfolgt, dürften sie zufrieden sein. Nach Kenntnisnahme droht den Betreibern der Suchmaschinen ein im Einzelfall durchaus immenser Verlust an Werbeeinnahmen. Hierin sah die Rechtsprechung übereinstimmend einen Verstoß gegen das berechtigte Interesse des Datenbankherstellers.⁴⁹

III. Schranken

Den Rechten des Datenbankherstellers sind gemäß § 87 c Schranken gesetzt. Strömer⁵⁰ versuchte die Zulässigkeit der Meta-Suchmaschinen darauf zu stützen, dass das Suchergebnis

⁴⁸ LG Köln, CR 1999, 593, 594.

⁴⁹ LG Berlin, CR 1998, 388; S.10; LG Berlin, NJW-CoR 4/99, S. 244; LG Köln, CR 1999, 593, 594.

⁵⁰ Strömer: Online Recht- Rechtsfragen im Internet, 2. Auflage 1999, Kapitel 5.

lediglich für den Benutzer der Meta- Suchmaschine generiert wird und dieser die einzige Kopie zum erlaubten privaten Gebrauch herstellt. Dieser Ansatz verstößt jedoch gegen die bereits dargestellte aktuelle Rechtsprechung. Danach ist gerade wesentlich, dass der Nutzer erst durch den Dienst der Meta- Suchmaschine die gewünschte Trefferliste erhält. Es kommt also auf die Tätigkeit der Meta-Suchmaschine an. Diese findet nicht darin Ausdruck, sich selbst Informationen über den Inhalt von Datenbanken zu verschaffen, sondern in der Nutzung der Suchmaschinen für eigene kommerzielle Zwecke.⁵¹ Bei Metasuchmaschinen zeigt sich das auch in der entgeltlichen Schaltung von Werbebannern auf der Homepage.

Da manche Metasuchmaschinen an Universitäten (wie z.B. MetaGer an der Uni Hannover) entwickelt wurden, könnte auch in Erwägung gezogen werden, ob die Rechte des Datenbankherstellers in zulässiger Weise zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch beeinträchtigt werden. Dem stehen allerdings die Werbeeinnahmen und die Zugänglichkeit von MetaGer durch die Öffentlichkeit entgegen. Insofern scheidet es an den Voraussetzungen des § 87 c I Nr. 2 UrhG „zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ... zu nicht gewerblichen Zwecken.“ Diesbezüglich besteht also kein Unterschied, ob z.B. MetaGer im Netz der Uni Hannover läuft oder „outsourced“ wird. Überdies ist § 87 c in Fällen der Vervielfältigung bzw. Verbreitung unwesentlicher Datenbankteile nicht anwendbar, wenn damit in unzulässiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers verstoßen wird.⁵² Ein solcher Interessenverstoß liegt aber hier vor.

Somit verletzen Meta- Suchmaschinen die ausschließlichen Rechte des Suchmaschinenbetreibers im Sinne des § 87 b I S. 2 UrhG und verstoßen daher gegen geltendes Recht.

IV. Rechtslage bei Primärsuchmaschinen

Von Interesse war auch die Frage, ob Primärsuchmaschinen mit dem aktuellen Recht in Einklang stehen. Lycos z. B. entnimmt jedem gefundenen Dokument Titel, Überschrift und Untertitel, die hundert wichtigsten Wörter mittels eines Gewichtungsalgorithmus, die ersten zwanzig Teile, die Dokumentgröße in Bytes und die Wörteranzahl.⁵³ Darin ist jedenfalls ein Vervielfältigen unwesentlicher Teile im Sinne des § 87 b I S. 2 UrhG zu sehen. Doch muss an dieser Stelle beachtet werden, dass solche von den Suchmaschinen abgespeicherten Daten in der überwiegenden Anzahl nicht von Datenbanken im Sinne des § 87 a I S. 1 UrhG

⁵¹ Vgl. die Ausführungen des LG Köln, CR 1999, 593, 594.

⁵² Vogel, in: Schrickler (Hg.), Urheberrecht, 2. Aufl. München 1999, § 87 c, RN 8.

⁵³ Koch, NJW- CoR 1/ 98, 45, 46.

entnommen wurden. Im Einzelfall ist also dieses Merkmal zu überprüfen. Würden die entnommenen Daten wirklich aus einer Datenbank im Sinne des § 87 a I S. 1 UrhG stammen, müsste anschließend gemäß § 87 b I S. 2 UrhG ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Datenbankherstellers einer Entnahme entgegenstehen. Die Suchmaschinen zeigen die gefundenen Treffer in Form von Hyperlinks an. Durch Anklicken dieser Hyperlinks durch den Nutzer, würde dieser direkt auf die Homepage der jeweiligen WWW- Adresse gelangen und zwar genauso, wie wenn er selbst die gewünschte WWW- Adresse eingegeben hätte. Etwaige Werbeschaltflächen würden somit für den Nutzer sofort sichtbar werden. Ein berechtigtes Interesse ist daher grundsätzlich nicht vorhanden. Es ist also zwischen Suchdiensten, die lediglich den Zugang auf die Originalseite vermitteln und solchen, die zu einer Umgehung des Besuchs bei den Web- Seiten der Anbieter führen, zu unterscheiden. Der Betrieb von Primärsuchmaschinen ist somit regelmäßig immaterialgüterrechtlich nicht zu beanstanden.⁵⁴

V. Zustimmung

Meta- Suchdienste benötigen folglich eine Zustimmung der Suchmaschinenbetreiber, die sich vorstehender Sachlage bewusst sind. Bei der vertraglichen Regelung sollten die Betreiber der Primärsuchmaschinen vor allem auf das Schicksal der Bannerwerbung achten. So sollte geprüft und vertraglich geklärt werden, ob und inwieweit die Möglichkeit besteht, die auf der Suchmaschinen- Homepage geschaltete Werbung in dem Moment durchzureichen, in dem der Nutzer über den Meta-Suchdienst auf den Dienst der bestimmten Suchmaschine zugreift, Auch zu klären ist, ob Restriktionen in der Zugriffshäufigkeit erlaubt sind. Gerade kleinere Suchmaschinen mit geringerer Kapazität laufen bei zu großer Massenhaftigkeit der Anfragen Gefahr, Störungen in ihren Betriebssystemen erleiden zu müssen. Auch an dieser Restriktion hätte der Betreiber der Primärsuchmaschine ein berechtigtes Interesse. Die Grenzen dessen, was im Einzelfall verlangt werden kann, dürften sich mit Blick auf § 87 e UrhG ergeben. Danach gilt im Umkehrschluss, dass ein Datenbankhersteller vertragliche Vereinbarungen über den Ausschluss bzw. Einschränkungen der Abfrage unwesentlicher Datenbankteile vornehmen darf, wenn er daran ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.⁵⁵ Besteht ein solches bzgl. der Abfrage nur durch ihn zugelassener Software, z. B. ebenfalls um Betriebsstörungen etc. zu vermeiden, kann dies zulässigerweise in einer vertraglichen

⁵⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch die Entscheidung des OLG Frankfurt vom 13. April 2000, worin das OLG als obiter dictum die Auffassung vertritt, daß Suchmaschinen „grundsätzlich rechtlich unbedenklich“ erscheinen (MMR 2000, 488, 489).

⁵⁵ Vogel, in: Schrickler (Hg.), Urheberrecht, 2. Aufl. München 1999, § 87 e, RN 9.

Vereinbarung festgelegt werden. Sind hingegen alle Voraussetzungen geschaffen, die eine Abfrage unwesentlicher Datenbankteile ermöglichen, ohne die berechtigten Interessen des Betreibers einer Primärsuchmaschine zu verletzen, dürften alle weitergehenden vertraglichen Vereinbarungen gemäß § 87 e UrhG unwirksam sein. Dies bleibt aber eine Frage des Einzelfalles. Mit den erwähnten Restriktionen wird eine Meta- Suchmaschine aber regelmäßig leben müssen, will sie überhaupt eine Zustimmung zur Abfrage erhalten. Zur Abgabe einer solchen Zustimmung besteht jedenfalls keine Verpflichtung, was bereits aus den besonderen Schutzrechten des § 87 b UrhG als absolute Rechte folgt.

C. Ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz nach § 1 UWG

Metasuchmaschinen greifen zur breiten Streuung der ermittelten Suchergebnisse auf die Datensammlungen der Primärsuchmaschinen zu. Dabei bedienen sie sich der mühsam zusammengestellten Daten anderer Konkurrenten. Dieser Zugriff könnte als wettbewerbswidrig zu charakterisieren sein und eine Verletzung des §1 UWG darstellen.⁵⁶

I. Handeln im geschäftlichen Verkehr

Um überhaupt im Wettbewerb zu jemanden zu stehen, muss als erste Bedingung ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegen. Auszuschließen sind daher zuallererst Handlungen, die lediglich privater oder hoheitlicher Natur sind.

Grundsätzlich wird in den Anwendungsbereich des §1 UWG jede selbständige, einen wirtschaftlichen Zweck verfolgende Tätigkeit eingeschlossen, die sich dem Erwerbsleben zuordnen lässt.⁵⁷ Die Interpretation dieser Definition verlangt eine weite Ausdehnung der Begrifflichkeit des geschäftlichen Verkehrs, was dazu führt, dass schon jedes nach außen gerichtete Handeln zur Förderung eigener Geschäftszwecke ausreichend ist.⁵⁸

Als problematisch könnte sich erweisen, dass manche Metasuchmaschinen (wie z.B. MetaGer) im Netz einer Universität betrieben wird. Bei Universitäten handelt es sich um

⁵⁶ § 1 UWG bleibt neben § 87a UrhG anwendbar; siehe zum Verhältnis der Regelwerke Hackemann, CR 1998, 510 ff. und Leistner, Der Rechtsschutz von Datenbanken im deutschen und europäischen Recht, München 2000, 326 ff.

⁵⁷ Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, 22. Auflage 2000, UWG Einl Rn 208, Nordemann, Wettbewerbs- und Markenrecht, 8. Auflage 1996, Rn 25.

⁵⁸ Von Gamm, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 3. Auflage Köln 1993, §1 Rn 14.

juristische Personen des öffentlichen Rechts, die generell nach anderen Maßregeln als dem oben aufgeführten Grundsatz zu bewerten sind. Bricht die öffentliche Hand jedoch in ein Marktsegment ein, auf dem ihr privatrechtliche Konkurrenten gleichwertig gegenüberstehen, dann rechtfertigt diese Tatsache, dass die öffentliche Hand denselben Voraussetzungen unterworfen wird wie ihre privatrechtlichen Konkurrenten.⁵⁹

Für universitäre Metasuchmaschinen ergibt sich daraus, dass die Verantwortlichen als Personal einer universitären Einrichtung mit dem Betreiben der Metasuchmaschine in Konkurrenz zu den herkömmlichen Suchmaschinenbetreibern getreten ist. Durch die Bereitstellung des Dienstes wurde beabsichtigt, die Metasuchmaschine als Alternative oder sogar Ersatz für die Primärsuchmaschinen zu etablieren. Dabei geschah dies in der Entwicklungsphase wohl nur zu Forschungszwecken, doch selbst diese wissenschaftliche Handlung alleine würde ausreichen für ein Handeln im geschäftlichen Verkehr.⁶⁰ Spätestens mit Abschluss der Entwicklungsphase aber trat zu den wissenschaftlichen Beweggründen noch ein erwerbswirtschaftlicher Aspekt hinzu, denn es war ja gerade intendiert, den Konkurrenten den Rang abzulaufen. Unerheblich ist hierbei, ob im Rahmen dieser Tätigkeit ein Gewinn erwirtschaftet wird oder nicht.⁶¹ Unabhängig von dem Betreiben im Netz der Uni Hannover liegt in jedem Fall ein Handeln im geschäftlichen Verkehr vor.

II. Zu Zwecken des Wettbewerbs

Weiter ist notwendig, dass das Handeln im geschäftlichen Verkehr nicht völlig irrelevant für den Wettbewerb ist, sondern dass es gerade zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt.

Dies setzt voraus, dass ein Verhalten vorliegt, welches äußerlich geeignet ist, den Bezug einer Person zum Nachteil einer anderen Person zu fördern.⁶² Durch die Bereitstellung des Metasuchdienstes tritt der Betreiber in direkte Konkurrenz zu den Primärsuchmaschinen. Aufgrund der Tatsache, dass den Nutzern des Internet durch die Erweiterung der potentiellen Suchergebnisse auf die aller von der Metasuchmaschine durchsuchten Primärsuchmaschinen ein erheblicher Vorteil an Bequemlichkeit bei der Informationssuche entsteht, ist auf längere Zeit abzusehen, dass immer User auf das enorme Potential der Metasuchmaschinen zurückgreifen werden. Durch diese wahrscheinliche Mehrnutzung ergibt sich das

⁵⁹ Köhler in Köhler/Piper, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, München 1995, §1 Rn 222, Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht, §1 UWG, Rn 928.

⁶⁰ Baumbach/Hefermehl UWG Einl Rn 208, V Gamm §1 Rn 16.

⁶¹ Baumbach/Hefermehl UWG Einl Rn 208.

⁶² Baumbach/Hefermehl UWG Einl Rn 215.

konventionelle Suchmaschinen weniger benutzt werden würden. Die Bereitstellung von Metasuchmaschinen stellt damit eine Wettbewerbshandlung dar.

Weiter müssten die Betreiber von Metasuchmaschinen mit den Betreibern von Primärsuchmaschinen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis stehen. Es ist demnach erforderlich, dass eine Korrelation zwischen den Vorteilen und den Nachteilen dahingehend besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb dadurch beeinträchtigt wird.⁶³ Wie schon erläutert, erlaubt die aus der Kombination der Suchergebnisse aller Suchdienste resultierende Vereinigungsmenge eine wesentlich höhere Trefferquote als die einzelnen Dienste alleine. Dies führt dazu, dass auf lange Sicht mit steigendem Bekanntheitsgrad die Metasuchmaschinen anstelle der eigentlichen Suchmaschinen treten werden, wodurch die Position der Metasuchmaschinen im Wettbewerb erheblich gestärkt, die der Primärsuchmaschinen dagegen enorm geschwächt wird. Gerade im Hinblick auf zukünftige Werbepartner tritt hier eine Schädigung der konventionellen Suchmaschinen ein, denn die Werbepartner werden natürlich demjenigen das benötigte Kapital zur Verfügung stellen, der die beste Stellung im Marktsegment innehat. Weiteres Indiz für das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses ist die Tatsache, dass als Kundenkreis jeweils der gleiche Kundenstamm angesprochen wird⁶⁴, nämlich User die auf der Suche nach allgemeinen oder konkreten Informationen im Internet sind. Damit liegt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bezüglich sämtlicher potentieller Mitbewerber vor.

Zu diesen objektiven Voraussetzungen muss in subjektiver Hinsicht noch die Absicht hinzutreten, den eigenen Wettbewerb zum Nachteil eines anderen Mitbewerbers zu fördern.⁶⁵ Der Betreiber möchte mit Hilfe der breiten Streuung der Suchergebnisse den Nutzern die Verwendung einer Metasuchmaschine schmackhaft machen. Dabei ist evident, dass die Betreiber beabsichtigen, eine Suchmaschine zu betreiben, die die Schwächen und Unzulänglichkeiten der konventionellen Suchdienste zu kompensieren und zu beheben vermag. Diesen Suchdiensten entsteht dadurch ein erheblicher Schaden, denn sie müssen damit rechnen, dass ihre Stammkunden in Richtung der Metasuchmaschinen abwandern. Diese Tatsache ist dem Betreiber offenkundig bekannt. Ferner deutet die Schaltung von Werbung durch den Metadienst selbst auf ein Betreiben der Metasuchmaschine zu einem rein wirtschaftlichen Zweck hin. Mit Hilfe dieser Werbeschaltflächen erzielt der Betreiber einen

⁶³ Köhler in Köhler/Piper §1 Rn 229, Baumbach/Hefermehl UWG Einl Rn 216.

⁶⁴ Baumbach/Hefermehl UWG Einl Rn 217.

⁶⁵ Baumbach/Hefermehl UWG Einl Rn 232, BGH GRUR 1990, 463, 464; GRUR 1989, 773, 774.

lukrativen Nebenverdienst, aber selbst wenn die Finanzierung allein aus universitären Mitteln bestritten werden würde, könnte dem Problem keine Abhilfe geschaffen werden. Für die Wettbewerbsabsicht ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich.⁶⁶ Die Wettbewerbsabsicht ist demnach zu bejahen.

III. Verstoß gegen die guten Sitten: Ausbeutung fremder Leistungen

Um das Handeln im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs nun als eine Handlung zu qualifizieren, muss zusätzlich ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegen. Sittenwidrig ist gemeinhin, was dem Anstandsgefühl eines verständigen Durchschnittsgewerbetreibenden zuwiderläuft.⁶⁷ Dabei sind natürlich die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Allerdings hat die Rechtsprechung zur Konkretisierung dieser dehnbaren Definition verschiedene Fallgruppen entwickelt, um die Konturen der Sittenwidrigkeit klarer herauszuarbeiten. In Frage käme im Hinblick auf Metasuchmaschinen die Fallgruppe der Ausbeutung fremder Leistungen.

1. Schutzwürdiges Erzeugnis

Primäre Bedingung ist zunächst, dass es sich überhaupt um ein schutzwürdiges Erzeugnis eines anderen handelt. Um schutzwürdig zu sein, muss das Erzeugnis erforderliche wettbewerbliche Eigenart aufweisen. Das verlangt, dass die konkrete Ausgestaltung oder die Merkmale des Erzeugnisses geeignet sind, im Verkehr auf die betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen.⁶⁸ Bei Computerprogrammen ist aber bereits ausreichend, wenn das Programm mit einem nicht unerheblichen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten entwickelt wurde. Die Originalität ist dabei nebensächlich, der Schutz zielt auf den wettbewerblich erarbeiteten Besitzstand⁶⁹. Unter diesen Grundsatz sind auch die Datenbanken der Primärsuchmaschinenbetreiber zu fassen. Die Datenbanken stellen Sammlungen von Daten dar, die gezielt sortiert, indexiert und gepflegt werden müssen. Unter dem Begriff der Suchmaschine haben diese durch nicht unerheblichen Investitionsaufwand zusammengestellten Datenbanken im Verkehr eine wesentliche Bedeutung erlangt. Die Nutzer des Internet verbinden mit den Portalen ins World Wide Web eine bestimmte Gütevorstellung, nämlich die, nur durch sie den Überblick in der Informationsflut des WWW

⁶⁶ BGH GRUR 1974, 733, 734; BGHZ 82, 375, 395.

⁶⁷ Nordemann, Marken.- und Wettbewerbsrecht. 8. Aufl. 1998, Rn 39; v Gamm, UWG, 3. Aufl. Köln 1993, §1 Rn 32; Piper, in: Köhler/Piper, UWG, Einf. Rn. 178. .

⁶⁸ BGH, GRUR 1970, 244, 245; GRUR 1977, 547, 550 f..

⁶⁹ Lehmann in ders. (Hg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Auflage 1993, Rn 10, Piper in Köhler/Piper, UWG, 3. Aufl. München 1998, §1 Rn 271.

zu behalten und zu finden, was sie im Netz suchen. Ohne Suchmaschinen wäre das Internet nur noch halb so viel wert. Dieser enorme Bekanntheitsgrad potenziert das Verlangen nach dem Schutz des wettbewerblichen Besitzstandes und verringert damit einhergehend die Anforderungen an die wettbewerbliche Eigenart.⁷⁰ Ferner hat der BGH in seiner Entscheidung zu einem Informationsdienst, der mit großem Aufwand Daten zusammengestellt hatte, einen Schutz, der an das individuelle Leistungsergebnis anknüpft, ausreichen lassen.⁷¹ Diese Individualität ist im Sinne einer Unterscheidbarkeit vergleichbarer Leistungen zu verstehen.⁷² Suchmaschinen haben demnach die nötige individuelle, wettbewerbliche Eigenart und sind als schutzwürdig im Sinne des UWG anzusehen.

2. Ausbeutung

Weiter ist erforderlich, dass eine tatbestandsmäßige Handlung vorliegt. Notwendig ist hierfür jedenfalls, dass das fertige Arbeitsergebnis eines anderen mit minimalem Eigenaufwand übernommen und für den geschäftlichen Verkehr verwertet wird.⁷³ Der Betreiber greift, um die Suchergebnisse zu verfeinern, auf die Datenbanken der Primärsuchmaschinen zu. Dadurch werden die unter nicht unerheblichen Aufwand zusammengestellten Daten der Konkurrenten dazu benutzt, die Leistung der eigenen Metasuchmaschine zu intensivieren. Das fertige Suchergebnis, erstellt auf Basis der Daten der Primärsuchmaschinenbetreiber, wird dem Nutzer der Metasuchmaschine auf dem Bildschirm angezeigt. Diesem besteht so die konkrete Möglichkeit des Speicherns oder Ausdrucks, was nach oben gemachten Ausführungen eine Vervielfältigung darstellt. Zwar werden die aus mehreren Suchmaschinen stammenden Ergebnisse nochmals aufbereitet, doch diese minimale Veränderung kann keine eigenständige, nachgeschaffene Leistung des Metadienstes begründen. Eher erscheint es, als wollte der Metadienst durch diese Überarbeitung kaschieren, dass eigentlich keine nennenswerte Eigenleistung erbracht wird. Gerade im Hinblick auf technisch sehr einfach zu vervielfältigende Computerprogramme ist diese mögliche Verschleierung des Mangels an Eigenleistung sehr kritisch in Erwägung zu ziehen, woraus hier wohl zu folgern ist, dass der Metadienst keine nennenswerte eigenständige Leistung erbringt. Die fast identische

⁷⁰ BGHZ 35, 341 (346), BGH GRUR 1972, 122 (123), 79, 546 (547), BGH NJW 1999, 287 (289).

⁷¹ BGH GRUR 1988, 308 (309).

⁷² Schmidt-Diemitz/Eck in Gloy, Handbuch des Wettbewerbsrechts, 2. Auflage 1997, §43 Rn 19.

⁷³ Kotthoff in Ekey u. a., Kommentar zum Wettbewerbsrecht, 2000, §1 Rn 556, v Gamm §1 Rn 72, Emmerich, Das Recht des unlauteren Wettbewerbs, 5. Auflage 1998, S. 131,

Übernahme ist rechtlich der unmittelbaren Übernahme gleichgestellt.⁷⁴ Damit liegt eine tatbestandmäßige Handlung in Form einer unmittelbaren Leistungsübernahme vor.

3. Besondere Umstände

Grundsätzlich ist die Nachahmung eines nicht unter Sonderrechtsschutz stehenden Werkes zu Zwecken des Fortschritts erlaubt. Allerdings können in bestimmten Fällen besondere Umstände hinzutreten, die die Nachahmung ausnahmsweise als wettbewerbswidrig charakterisieren.

a) Allgemeine Faktoren

In Betracht kommt hier die Behinderung von Mitbewerbern. Dazu gehört etwa die gezielte und systematische Nachahmung einer Vielzahl von Leistungsergebnissen mit wettbewerbslicher Eigenart.⁷⁵ Eine Bewertung des Unlauterkeitskriteriums hat mit Hilfe einer objektiven Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Grades des wirtschaftlichen Inputs auf der einen und des dem Mitbewerber entstandenen Schadens auf der anderen Seite zu erfolgen.⁷⁶

Weiter besteht eine Korrelation zwischen den Unlauterkeitskriterien und Tatbestandsmerkmalen der wettbewerbslichen Eigenart und der unmittelbaren Leistungsübernahme dahingehend, dass der Grad der wettbewerbslichen Eigenart und des eigenen Inputs des Übernehmenden Einfluss auf die Anforderungen im Rahmen der besonderen Umstände haben: Je größer die wettbewerbsliche Eigenart und je geringer der eigene Input des Übernehmenden, desto geringer sind die Anforderungen an die die Wettbewerbswidrigkeit begründenden besonderen Umstände.⁷⁷

Um Suchmaschinen betreiben zu können, bedarf es notwendigerweise einer Datenbank, in der möglichst viele der relevanten gesammelten Informationen sortiert, strukturiert und indexiert gespeichert sind, um dem Nutzer ein breites Informationsspektrum präsentieren zu können. Primärsuchmaschinenbetreiber müssen daher, um wettbewerbsfähig zu bleiben, ständig ihre Datenbanken überarbeiten, aktualisieren und erweitern. Dies ist mit erheblichem Arbeitsaufwand und Kosten verbunden. Diese Investitionen rentieren sich für die

⁷⁴ BGH, GRUR 1988, 690, 693; GRUR 1990, 528, 529 f., Piper in Köhler/Piper §1 Rn 274, Baumbach/Hefermehl §1 Rn 518a.

⁷⁵ Kotthoff in Ekey §1 Rn 565, Piper in Köhler/Piper §1 Rn 285.

⁷⁶ Piper in Köhler/Piper §1 Rn 279, Baumbach/Hefermehl §1 Rn 501, 505.

⁷⁷ Piper in Köhler/Piper §1 Rn 287, Baumbach/Hefermehl §1 Rn 500.

Suchmaschinenbetreiber allein dann, wenn ihnen die Früchte ihrer Recherchearbeit mittels Werbeeinnahmen zugute kommen.

Der Metadienst umgeht diesen notwendigen Investitionsaufwand dadurch, dass die Metasuchmaschine kurzerhand auf die Datenbanken einer Vielzahl von Primärsuchmaschinen zugreift, die gefundenen Daten sammelt und verifiziert und somit die Effizienz der Trefferanzahl um ein Vielfaches steigert. Mit der Vervielfältigung der so gefundenen Daten wird dem Nutzer vorgegaukelt, dass eine eigenständige Leistung des Metadienstes vorliegt. Dies ist aber gerade nicht der Fall, ohne die Primärsuchmaschinen und deren Investitionen wäre der Metadienst aufgrund mangelndem Know-how und Entwicklungsstand überhaupt nicht existent. Dieser Vorsprung der Primärsuchmaschinen wird durch die unmittelbare Leistungsübernahme eliminiert. Mit einem einfachen Zugriff werden erhebliche Kosten und Mühe gespart. Die unbillig gesteigerte Effizienz der Metasuchmaschinen führt über kurz oder lang zu einer Umschichtung der Wettbewerber und zu einer größeren Popularität, was den Primärsuchmaschinen einen erheblichen Schaden entstehen lässt. Natürlich wird Werbung eher dort plazierte, wo sich die meisten Nutzer einwählen. Durch den Zugriff des Metadienstes auf die Suchmaschine erhöht diese zwar ihre Zugriffszahlen, jedoch läuft ein solcher "kommerzieller" Zugriff der Intention der Werbepartner der Suchmaschinen und damit der Suchmaschinen selbst zuwider, was zu sinkenden Werbeeinnahmen führen wird. Dies führt zu einem Teufelskreis für die Suchmaschinenbetreiber: Je besser sie ihre Datenbanken pflegen und erweitern, desto besser werden auch die erzielten Suchergebnisse des Metadienstes. Damit wird ihnen der Anreiz genommen, mit Qualität zu überzeugen und innovative Initiativen zu ergreifen, was eine erhebliche Einschränkung des Wettbewerbs zur Folge hat.⁷⁸ Die Beurteilung der Gesamtumstände deutet demnach auf eine Wettbewerbswidrigkeit des Vorgehens hin.

b) Rechtsprechung

In der Rechtsprechung finden sich Anhaltspunkte für eine gleiche Bewertung der besonderen Umstände.

In einem Urteil des BGH wurde das Vorliegen besonderer Umstände angenommen bei der Übernahme der mit erheblichem Aufwand gesammelten Daten eines Informationsdienstes für

⁷⁸ Emmerich S. 132, Baumbach/Hefermehl §1 Rn 501.

die Wirtschaft durch einen Konkurrenten.⁷⁹ Ferner ist anerkannt, dass auch das Vervielfältigen von Computerprogrammen allgemein als wettbewerbswidrig anzusehen sein kann, wenn der Originalhersteller unbilligerweise um die Früchte seiner Arbeit gebracht wird.⁸⁰ Von ebensolcher Bedeutung sind hier die Entscheidungen im Zusammenhang mit der vollständigen und systematischen Übernahme der Datenstämme der Telekom in ein eigenes Netzwerk.⁸¹ In einem neueren Urteil entschied das LG Köln schließlich, eine gezielte und systematische Durchsuchung einer Online-Anzeigen-Datenbank durch einen Internetsuchdienst und die Weiterleitung der gefundenen Daten an den Suchenden stelle eine Ausbeutung eines fremden Leistungsergebnisses des Datenbankherstellers dar.⁸²

Dies lässt darauf schließen, dass die Übernahme von Daten aus Datenbanken der Mitkonkurrenten, sei es mittels herkömmlicher technischer oder mittels moderner (vor allem im Internet relevanter) Vervielfältigungsmaßnahmen, wettbewerbswidrig ist, auch wenn die Daten "nur" auf dem Bildschirm des Nutzers angezeigt werden. Allerdings trifft das nur zu, wenn der Hersteller der Datenbank um die Früchte seiner Arbeit gebracht worden ist.⁸³

Im Ergebnis bleibt also folgendes festzuhalten: Der "kommerzielle" Zugriff des Metadienstes ist auch als eine systematische, zielbewußte Nachahmung von Leistungsergebnissen wettbewerblicher Eigenart zu werten. Durch diese wird der Vorsprung der Konkurrenten unter Ersparnis von wesentlichen Kosten eingeholt, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Behinderung der Mitkonkurrenten führt. Die Mitkonkurrenten werden so unbilligerweise um die Früchte ihrer Arbeit gebracht. Dies begründet besondere Umstände, die die Nachahmung der fremden Leistung ausnahmsweise als wettbewerbswidrig charakterisieren.

IV. Kenntnis

Weiter müsste der Nachahmende Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände haben.⁸⁴ Dabei muss der Verletzende lediglich mit dem Vorliegen eines objektiv sittenwidrigen Sachverhalts rechnen.⁸⁵ Der Metadienst wusste, dass es sich um fremde Daten handelt, die als Ergebnis unmittelbarer Leistungsübernahme übernommen werden. Dies ist ja gerade Sinn und Zweck einer Metasuchmaschine. Weiter ist evident, dass mit Hilfe der

⁷⁹ BGH NJW-RR 1988, 809, OLG München NJW 1987, 1133.

⁸⁰ LG München, CR 1986, 332, OLG Frankfurt, NJW 1989, 2631, OLG Celle, NJW 1993, 109; Baumbach/Hefermehl §1 Rn 502.

⁸¹ LG Hamburg, CR 1994, 476ff., LG Mannheim, NJW 1996, 1829ff., OLG Karlsruhe, GRUR 97, 391ff.

⁸² LG Köln, CR 99, 593.

⁸³ Nordemann Rn 397, v Gamm §1 Rn 81b, Lehmann in Lehmann Rn 16, Harte-Bavendamm in Gloy §43 Rn 185, 186.

⁸⁴ Kotthoff in Ekey §1 Rn 573, Piper in Köhler/Piper §1 Rn 294, Schmidt-Diemitz/Eck in Gloy §43 Rn 22.

Nachahmung eine enorme Ersparnis an Kosten für den Metadienst einherging, was mit Sicherheit nicht im Interesse der Suchmaschinenbetreiber sein konnte. Aus diesen Erwägungen ergibt sich die folgende Vermutung: Der Metadienst musste damit rechnen, dass die Primärsuchmaschinenbetreiber mit dem "kommerziellen" Zugriff auf ihre Suchmaschine nicht einverstanden sein würden. Die subjektiven Voraussetzungen liegen somit vor.

V. Zeitliche Grenzen

Begrenzt wird der ergänzende wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz in zeitlicher Hinsicht dahingehend, dass der Schutz unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten nur so lange gewährt wird, bis der Berechtigte seine Investitionskosten ausreichend amortisieren konnte. Ihm musste also genügend Zeit geblieben sein, seine Unkosten wieder abzudecken.⁸⁶ Das Problem, was sich hier stellt, ist das folgende: Für welche Zeitspanne soll der Schutz gewährt werden?

Auf dem Markt für Computerprogramme entwickelt sich der Wissensstand allerdings mit dramatischer Geschwindigkeit, was zu einer relativen Kurzlebigkeit der Produkte führt. Gerade im Hinblick auf das Internet, dessen rasanter Evolutionsprozess unaufhaltsam voranschreitet, sind hier neue Regeln zu entwickeln. Generell lässt sich aufführen, dass der Schutz so lange zu gewähren ist, solange dem Ersteller zumindest die Chance besteht, eine spezifische Nachfrage nach der Software zu befriedigen, um seine Investitionen zu amortisieren.⁸⁷

Die Datenbanken der Suchmaschinenbetreiber befinden sich in einem dynamischen Aktualisierungs- und Erneuerungsprozess, so dass ständig neue Investitionen in diesem Bereich zu tätigen sind, um wettbewerbsfähig zu bleiben.⁸⁸ Die Nachfrage nach den Sucherdiensten ist weiter ungebremst und wird in nicht absehbarer Zeit diesen Status beibehalten. Viele der Suchmaschinen existieren erst seit einigen wenigen Jahren und dürften den Betreibern noch lange nicht die Investitionskosten eingefahren haben. Viele der Internetunternehmen basieren gerade auf dem Konzept, sich durch erhebliche Investitionen eine gute Marktstellung zu verschaffen, was allerdings zur Folge hat, dass auch erhebliche

⁸⁵ Kotthoff in Ekey aaO.

⁸⁶ Piper in Köhler/Piper §1 Rn 288, Lehmann in Lehmann (Hg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. Köln 1993, Rn 17, Kotthoff in Ekey Rn 565, v Gamm §1 Rn 73.

⁸⁷ Lehmann in Lehmann (Hg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. Köln 1993, Rn 19.

⁸⁸ Siehe dazu Kappes, Rechtsschutz computergestützter Informationssammlungen, Köln 1996, 192.

Verluste geschrieben werden. Es ist also nach Art und Umfang der Computerprogramme abzustufen.

Für Computerspiele muss wohl von einer sehr geringen Schutzdauer (ca. 1 Jahr) ausgegangen werden.⁸⁹ Dieser Grundsatz ist aber nicht ohne weiteres auf jedes andere Computerprogramm übertragbar. Gerade im Hinblick auf gesteigerter Komplexität und erhöhtem Arbeitsaufwand ist bei solchen Restriktionen Zurückhaltung geboten.⁹⁰ Hochkomplexe Betriebssysteme verdienen einen längeren Schutz als triviale Anwendungsprogramme.⁹¹ Für die Suchmaschinen dürfte sich basierend auf dieser Staffelung (bei einem Maximum von 20 Jahren⁹²) wohl eine Schutzdauer von mindestens fünf Jahren ergeben, wodurch sich herausstellen könnte, dass bei manchen Suchmaschinen im World Wide Web die Amortisationsphase bereits durchwandert ist. Allerdings tragen die Webportale zur Benutzbarkeit des Internet in kaum zu ersetzender Weise bei. Ohne Suchmaschinen ist man in den grenzenlosen Weiten des World Wide Web unwiederbringlich verloren. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Suchmaschinen ist der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz wohl erheblich auszudehnen, um auf lange Sicht den benutzerfreundlichen Gebrauch des Internet zu ermöglichen.

Hier ist aber im einzelnen alles Tatfrage, das Ergebnis ist also abhängig von der jeweiligen Suchmaschine und der für ihr gültigen Amortisationsphase und Bedeutung für das WWW. Dementsprechend könnte hier ein Ansatzpunkt liegen, um einen Anspruch aus §1 scheitern zu lassen. Jedoch ist, aufgrund des Stellenwertes der Webportale für das Internet davon auszugehen, dass der Schutz des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes weiter besteht.

Damit verstößt das Durchsuchen und Vervielfältigen der Daten der Primärsuchmaschinen gegen die guten Sitten und ist als Ausbeutung fremder Leistungen als wettbewerbswidrig zu qualifizieren.

C. Gesamtergebnis

⁸⁹ OLG Frankfurt, GRUR 1984, 508; Harte-Bavendamm in Gloy §43 Rn 187.

⁹⁰ Harte-Bavendamm in Gloy aaO.

⁹¹ Jersch, Ergänzender Leistungsschutz und Computersoftware, München 1993, S. 178 ff.

⁹² Lehmann in ders., (Hg.), Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen, 2. Aufl. Köln 1993, Rdnr. 18.

Es bleibt folgendes festzuhalten: Selbst wenn die Rechtsprechung das "Browsing" entgegen er h. A. nicht als "Vervielfältigung" im Sinne des § 87 b UrhG ansieht, begehen die Betreiber von Meta- Suchmaschinen regelmäßig Wettbewerbsverletzungen. Damit Meta- Suchdienste auch künftig betrieben werden dürfen, ist neben der Zustimmung der Suchmaschinenbetreiber auch eine vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Parteien im oben dargestellten Sinne notwendig.